

Synopse zur Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Halle

Satzung der Stadt Halle über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze und über die Untersagung der Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 15.09.2004	Entwurf der Satzung der Stadt Halle über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung) vom 04.08.2010
Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) und §§ 53 Abs. 1 und 2, 90 Abs. 1 Ziffer 8 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158, 161) hat der Stadtrat der Stadt Halle am 25. August 2004 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund §§ 6 Absatz 1 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Seite 383), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA Seite 238) und § 48 i. V. mit § 85 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA Seite 50), verkündet als Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen, Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung weiterer Gesetze (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Seite 769) hat der Stadtrat der Stadt Halle am folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Herstellung von Stellplätzen und Garagen und Ablösung (1) Notwendige Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück in der Gemeinde herzustellen. Die Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden. (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ermittelt. Soweit darin Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall einschließlich der jeweiligen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung dies erfordern	§ 1 Geltungsbereich (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale). (2) Diese Satzung legt durch die Einteilung des Stadtgebietes in die Zonen I, II und III (Anlagen 1 und 3) die jeweiligen Geltungsbereiche für die Ablösebeträge fest. Sofern in der Anlage 1 zur Abgrenzung der Zonen Straßen angegeben sind, erfolgt die Abgrenzung jeweils in der Straßenmitte.

oder gestatten. Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend. Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln. (3) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann verlangt werden, dass der Bauherr seine Stellplatzverpflichtung auch dadurch erfüllt, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen verwenden. (4) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden. (5) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht. (6) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen. (7) Die Stadt Halle entscheidet über die Ablösung nach pflichtgemäßem Ermessen unter vorwiegender Berücksichtigung verkehrlicher und städtebaulicher Gesichtspunkte und unter besonderer Berücksichtigung der Altstadt.	
§ 2 Geltungsbereich (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale). Diese Satzung legt durch die Einteilung des Stadtgebietes in die	§ 2 Herstellung von Stellplätzen und Garagen und Ablösung (1) Notwendige Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück in der Gemeinde herzustellen. Die Herstellung auf

Zonen I, II und III (Anlagen 1 und 4) die jeweiligen Geltungsbereiche für die Ablösebeträge fest. Die Begrenzungen der einzelnen Bereiche untereinander erfolgen jeweils in der Straßenmitte, Ausnahmen sind in der Anlage 1 beschrieben.	einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden. (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ermittelt. Soweit darin Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall einschließlich der jeweiligen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung dies erfordern oder gestatten. Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend. Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln. (3) In der Zone I gemäß § 1 in Verbindung mit Anlagen 1 und 3 beträgt der Anteil der notwendigen Stellplätze 80 % der nach Absatz 2 ermittelten Anzahl. (4) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann verlangt werden, dass der Bauherr seine Stellplatzverpflichtung auch dadurch erfüllt, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen verwenden. (5) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden. (6) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner
--	--

	Stellplatzverpflichtung besteht nicht. (7) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen. (8) Die Stadt Halle entscheidet über die Ablösung nach pflichtgemäßem Ermessen unter vorwiegender Berücksichtigung verkehrlicher und städtebaulicher Gesichtspunkte.																		
§ 3 Festlegung der Ablösebeträge (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung darf die Stadt Geldbeträge in der Höhe von bis zu 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes in der jeweiligen Zone erheben. Bei der Ermittlung dieses Betrages fließen die unterschiedlichen Grundstückskosten und durchschnittlichen Herstellungskosten pro Stellplatz innerhalb der einzelnen Zonen ein. (2) Die Ablösebeträge für die einzelnen Zonen betragen: <table><tr><td>Zone I</td><td>Bereich Zentrumsgebiet</td><td>6.500 Euro / Stellplatz</td></tr><tr><td>Zone II</td><td>Erweitertes Zentrumsgebiet und Subzentren</td><td>5.000 Euro / Stellplatz</td></tr><tr><td>Zone III</td><td>Bereich außerhalb der Zonen I und II</td><td>3.000 Euro / Stellplatz</td></tr></table> (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Ablösebeträge entsteht mit dem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zur Ablösung. Der Ablösebetrag wird fällig nach den Maßgaben der Baugenehmigung.	Zone I	Bereich Zentrumsgebiet	6.500 Euro / Stellplatz	Zone II	Erweitertes Zentrumsgebiet und Subzentren	5.000 Euro / Stellplatz	Zone III	Bereich außerhalb der Zonen I und II	3.000 Euro / Stellplatz	§ 3 Festlegung der Ablösebeträge (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 2 dieser Satzung darf die Stadt Geldbeträge in der Höhe von bis zu 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes in der jeweiligen Zone erheben. Bei der Ermittlung dieses Betrages fließen die unterschiedlichen Grundstückskosten und durchschnittlichen Herstellungskosten pro Stellplatz innerhalb der einzelnen Zonen ein. (2) Die Ablösebeträge für die einzelnen Zonen betragen: <table><tr><td>Zone I</td><td>Bereich Altstadt / Innenstadt</td><td>6.500 Euro/Stellplatz</td></tr><tr><td>Zone II</td><td>Bereich erweiterte nördliche Innenstadt</td><td>5.000 Euro/Stellplatz</td></tr><tr><td>Zone III</td><td>Bereiche außerhalb der Zonen I und II</td><td>3.000 Euro/Stellplatz</td></tr></table> (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Ablösebeträge entsteht mit dem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zur Ablösung. Der Ablösebetrag wird fällig nach den Maßgaben der Baugenehmigung bzw. eines gesonderten Bescheides.	Zone I	Bereich Altstadt / Innenstadt	6.500 Euro/Stellplatz	Zone II	Bereich erweiterte nördliche Innenstadt	5.000 Euro/Stellplatz	Zone III	Bereiche außerhalb der Zonen I und II	3.000 Euro/Stellplatz
Zone I	Bereich Zentrumsgebiet	6.500 Euro / Stellplatz																	
Zone II	Erweitertes Zentrumsgebiet und Subzentren	5.000 Euro / Stellplatz																	
Zone III	Bereich außerhalb der Zonen I und II	3.000 Euro / Stellplatz																	
Zone I	Bereich Altstadt / Innenstadt	6.500 Euro/Stellplatz																	
Zone II	Bereich erweiterte nördliche Innenstadt	5.000 Euro/Stellplatz																	
Zone III	Bereiche außerhalb der Zonen I und II	3.000 Euro/Stellplatz																	
§ 4 Beschränkungsgebiete (1) In den im Plan „Stellplatzsatzung der Stadt Halle“ (Anlage 4) als	§ 4 Abweichungen Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66																		

Beschränkungsbereiche festgesetzten Gebieten dürfen Garagen und Stellplätze nur nach der Anlage 2 zur Satzung „Beschränkungen“ differenziert nach den Bereichen A und B mit den dort angegebenen %-Anteilen der notwendigen Stellplätze hergestellt werden. Hierbei ist die Zahl der Stellplätze, die hergestellt werden dürfen, immer auf ganze Stellplätze aufzurunden. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ermittelt die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung. (2) Soweit hiernach Garagen und Stellplätze nicht hergestellt werden dürfen, wird dennoch die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht durch Ablösung nach § 53 Abs. 2 der Bauordnung LSA verlangt. (3) Der Beschränkungsbereich A umfasst den Altstadtkernbereich, der Beschränkungsbereich B einen Teil des Innenstadtbereiches (Umgrenzung Anlagen 3 und 4).	BauO LSA Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.						
§ 5 Stundung von Ablösebeträgen Eine Stundung der Zahlung dieser Ablösebeträge wird Betrieben, Behörden und anderen Einrichtungen gewährt, wenn allen Betriebsangehörigen für die gesamte Beschäftigungsdauer Zeitkarten zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (mindestens zwischen Wohnadresse und Betrieb) kostenlos bzw. kostenanteilig zur Verfügung gestellt werden (sog. Jobtickets). Gleiches gilt, wenn Kunden des Einzelhandels bei Kauf eines bestimmten Warenwertes oder bei Inanspruchnahme kostenpflichtiger Dienstleistungen an die Höhe des Kaufpreises gekoppelte Fahrpreis(teil-)rückerstattungen gewährt werden.	§ 5 Anlagen Zu dieser Satzung gehören 3 Anlagen: <table border="0"> <tr> <td>Anlage 1 zur Stellplatzsatzung:</td> <td>Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen</td> </tr> <tr> <td>Anlage 2 zur Stellplatzsatzung:</td> <td>Richtzahlenliste</td> </tr> <tr> <td>Anlage 3 zur Stellplatzsatzung:</td> <td>Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen</td> </tr> </table>	Anlage 1 zur Stellplatzsatzung:	Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen	Anlage 2 zur Stellplatzsatzung:	Richtzahlenliste	Anlage 3 zur Stellplatzsatzung:	Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen
Anlage 1 zur Stellplatzsatzung:	Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen						
Anlage 2 zur Stellplatzsatzung:	Richtzahlenliste						
Anlage 3 zur Stellplatzsatzung:	Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen						
§ 6 Abweichungen Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des § 75 der BauO LSA Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gestatten.	§ 6 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gemäß § 85 Absatz 5 Satz 1 der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) 5 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.						

	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. August 2004 (Amtsblatt der Stadt Halle vom 15. September 2004) außer Kraft.
§ 7 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. September 2002 (Amtsblatt der Stadt Halle vom 16. Oktober 2002) außer Kraft.	
Anlage 1 zur Stellplatzsatzung Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen: Zone I: Gebiet innerhalb des Altstadttringes begrenzt durch: Hallenring – Moritzzwinger – Waisenhausring – Hansenring – Joliot-Curie-Platz – Universitätsring – Moritzburggring – Robert-Franz-Ring Zone II: Gebiet zwischen Altstadttring und Elisabethsaale – Torstraße – Philipp-Müller-Straße – Rudolf-Ernst-Weise-Straße – Maybachstraße – Ernst-Kamieth-Straße – Riebeckplatz – Volkmannstraße – Berliner Straße – Ludwig-Wucherer-Straße – Mühlweg – Peißnitzstraße Zur Zone II gehören ferner die Gebiete: - im Stadtteil Neustadt – Zentrumsbereich: Magistrale – Hallenstraße – Albert-Einstein-Straße – eine gedachte Verlängerung in westlicher Richtung bis zur Fußwegverbindung südlich Wohnheim und Sporthalle – Nietlebener Straße - im Stadtteil Südstadt:	Anlage 1 zur Stellplatzsatzung: Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen Zone I Bereich Altstadt / Innenstadt: Gebiet innerhalb des Altstadttringes begrenzt durch Hallenring – Moritzzwinger – Waisenhausring – Hansenring – Joliot-Curie-Platz – Universitätsring – Moritzburggring – Robert-Franz-Ring Zone II Bereich Erweiterte nördliche Innenstadt: Gebiet zwischen Altstadttring und Hochstraße – Saale – Fährstraße – Seebener Straße – Trothaer Straße – Reilstraße – Paracelsusstraße – Magdeburger Straße – Riebeckplatz – Franckestraße

Südstadtring – Paul-Suhr-Straße – S-Bahn-Strecke (bis Haltepunkt Südstadt) – Verbindungslinie zum Platz der Völkerfreundschaft – Mannheimer Straße – Straße der Befreiung – südlich Radeweller Weg (Grundstücksgrenze) – Geländeböschung westlich Gaststätte „Tallinn“ – Platz der Völkerfreundschaft - im Stadtteil Silberhöhe/ Südstadt: Ouluer Straße – Verbindungslinie zur Wittenberger Straße – Verlängerung Jessener Straße – Wilhelm-von-Klewiz-Straße – Ouluer Straße - im Stadtteil Nord: das Paulusviertel: Schleiermacherstraße – Carl-von-Ossietzky-Straße – Ludwig-Wucherer-Straße – Reilstraße – Schopenhauerstraße – Thomas-Müntzer-Platz – Steffenstraße – Büchnerstraße - Reileck/ Giebichenstein: Ausnahme von der Festlegung Grenze Straßenmitte: Bebauung beidseitig Bernburger Straße (ab Mühlweg) – Reilstraße (bis Tiergartenstraße) Bebauung beidseitig Große Brunnenstraße (zw. Reilstraße und Burgstraße) Bebauung beidseitig Burgstraße (zwischen Mozartstraße und Burg Giebichenstein), Bereiche Burg Giebichenstein und Reilsberg (Zoo) sowie Straßenmitte – Mühlweg – Karl-Liebkecht-Straße – Triftstraße; außerhalb der Straßenmitte: östliche Seite Richard-Wagner-Straße Trotha: Ausnahme von der Festlegung Straßenmitte: Bebauung beidseitig Trothaer Straße ab Pfarrstraße bis Morlstraße Straßenmitte: Köthener Straße – Verbindungsstraße zur Uranusstraße – Uranusstraße Ausnahme: südlich Oppiner Straße bis zur vorhandenen Wohnbebauung	
--	--

Roßplatz: Berliner Straße – Paracelsusstraße (bis Wasserturm Nord) – B 6 in Richtung Volkmannstraße und ein Teil des Stadtgebietes Ost: Delitzscher Straße – Grenzstraße – Fritz-Hoffmann-Straße – Gleisanlagen der Deutschen Reichsbahn Ausnahme: Dreiecksfläche Reichsbahngebäude südlich Delitzscher Straße zwischen den Reichsbahnbrücken Zone III: Bereich außerhalb der Zonen I und II westlich der Elisabethsaale nördlich des Mühlweges, des Paulusviertels, der Ludwig-Wucherer-Straße und der Berliner Straße östlich der Grenzstraße, der Delitzscher Straße und der Anlagen der Eisenbahn südlich der Torstraße – Philipp-Müller-Straße – Rudolf-Breitscheid-Straße bis jeweils an die Stadtgrenzen. Kartografische Darstellung: auf den vier Übersichtskarten. Die exakte Abgrenzung ist auf den Karten 1:10.000 dargestellt, die im Fachbereich Stadtentwicklung und -planung zur Einsichtnahme vorliegen.	Zone III Bereiche außerhalb der Zonen I und II: bis jeweils an die Stadtgrenzen
Anlage 2 zur Stellplatzsatzung Nr. Verkehrsquelle Zahl der Stellplätze (Stpl.) real herstellbar in (%) des Bedarfes A B	Anlage 2 zur Stellplatzsatzung: Richtzahlenliste Nr: Verkehrsquelle Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1. Wohngebäude 1.1 Einfamilienhäuser 1 bis 2 Stpl. je Wohnung 100 100 1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen 1 bis 1,5 Stpl. je Wohnung 100 100 1.3 Gebäude mit Altenwohnungen 0,5 Stpl. je Wohnung 100 100 1.4 Wochenend- und Ferienhäuser 1 Stpl. je Wohnung 100 100 1.5 Kinder- und Jugendwohnheime 1 Stpl. je 10 bis 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl. 100 100	1. Wohngebäude 1.1 Einfamilienhäuser 1 bis 2 Stpl. je Wohnung 1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen 1 bis 1,5 Stpl. je Wohnung 1.3 Gebäude mit Altenwohnungen 0,5 Stpl. je Wohnung 1.4 Wochenend- und Ferienhäuser 1 Stpl. je Wohnung 1.5 Kinder- und Jugendwohnheime 1 Stpl. je 10 bis 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.

1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten	100	100	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten
1.7	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	100	100	1 Stpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8	Arbeiterwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	100	100	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	100	100	1 Stpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Nutzfläche	10	30	1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume)	1 Stpl. je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	10	30	1 Stpl. je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
3.	Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	10	30	1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfl.	10	30	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche	10	30	1 Stpl. je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	10	30	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze	10	30	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 bis 30 Sitzplätze	10	30	1 Stpl. je 20 bis 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutg.	1 Stpl. je 10 bis 20 Sitzplätze	10	30	1 Stpl. je 10 bis 20 Sitzplätze
5.	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	10	30	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadion mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	10	30	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.3	Spiel- u. Sporthallen o. Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	10	30	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Spiel- u. Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	10	30	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze

5.5. Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche	10	30	5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche
5.6 Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen	10	30	5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen
5.7 Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze			5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.8 Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	10	30	5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9 Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	10	30	5.9	Tennisplätze mit Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.10 Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	10	30	5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11 Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	10	30	5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.12 Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stpl. je 2 bis 5 Boote	10	30	5.12	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stpl. je 2 bis 5 Boote
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1 Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze	10	50	6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze
6.2 Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze	10	50	6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze
6.3 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	10	50	6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2
6.4 Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	10	30	6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7. Krankenanstalten				7.	Krankenanstalten	
7.1 Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten	10	50	7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten
7.2 Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3 bis 4 Betten	10	50	7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Privatkliniken)	1 Stpl. je 3 bis 4 Betten
7.3 Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 6 Betten	10	50	7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 6 Betten
7.4 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten	10	50	7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten
7.5 Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6 bis 10 Betten	10	50	7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6 bis 10 Betten
8. Schulen, Einrichtungen d. Jugendförderung				8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1 Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler	10	30	8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler
8.2 Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 bis 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre	10	30	8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 bis 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre
8.3 Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler	10	80	8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler
8.4 Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 bis 4 Studierende	10	30	8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 bis 4 Studierende

8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	10	30
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	10	30
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 bis 70 m ² Nutzfläche o. je 3 Beschäftigte*)	10	30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 bis 100 m ² Nutzfläche o. je 3 Beschäftigte*)	10	30
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	10	30
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	10	30
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage**)	10	30
9.6	Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	10	30
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	10	30
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	10	30
10.3	Spiel- und Automatenhallen, Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	100	100
*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.				
**) Zusätzlich soll ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein.				
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.		
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze		
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)		
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)		
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand		
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz		
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage **)		
9.6	Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz		
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten		
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.		
10.3	Spiel- und Automatenhallen, Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl.		
*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.				
**) Zusätzlich soll ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein.				
Anlage 3 zur Stellplatzsatzung Beschreibung der Umgrenzung der Beschränkungsbereiche A und B Bereich A: Gebiet der Altstadt zwischen nördlichem, östlichem und südlichem Altstadttring und dem Saaleufer (ausgenommen sog. Baugebiet Spitze) begrenzt durch: Grenze zwischen „Kleine Wiese“ und AOK-Gelände, Moritzburging, Universitätsring, Joliot-Curie-Platz, Hansering, Waisenhausring, Moritzzwinger, Hallorenring, Spitze, Kuttelhof (entlang Gerbersaale), Zufahrtrampe B 80, östliches Saaleufer. Bereich B: Gürtel um Bereich A, innen begrenzt durch Bereich A, außen begrenzt				
Anlage 3 zur Stellplatzsatzung: Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen Die Karte liegt im Stadtplanungsamt zur Einsichtnahme vor.				

durch: Kirchtor, südliche Grenze Haftanstalt, Hermannstraße, Puschkinstraße, Martha-Brauttsch-Straße, Ludwig-Wucherer-Straße, Magdeburger Straße, Riebeckplatz, Merseburger Straße, Philipp-Müller-Straße, Rannischer Platz, Torstraße, Glauchaer Straße, Saaleberg östliches Saaleufer bis Dreierbrücke, Gerbersaale bis Kirchtor; einbezogen darin sind alle Grundstücke, die an den genannten Straßen auf der zur Altstadt hin gerichteten Seite liegen.	
Anlage 4 zur Stellplatzsatzung Gebietszonen und Beschränkungsgebiete Die Karte liegt im Fachbereich Stadtentwicklung und -planung zur Einsichtnahme vor.	